



Mit Zustellungsurkunde

Umicore AG & Co. KG
z. Hd. der Zustellbevollmächtigten
Frau Dr. Barbara Braun-Vollmuth
Standortfunktionen SF
Rodenbacher Chaussee 4

IV/F 43.3 - 1527/12 Gen 29/17

Bearbeiter/in: Jörg Walther
Durchwahl: 069 2714 4989

Datum: 7. August 2018

63457 Hanau

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 1.09.2017 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,
Gemarkung Wolfgang,
Flur 1,
Flurstück 45/26,
Geb. 830

die Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“ als eigenständig betriebene Anlage zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus genehmigungsbedürftigen Anlagen zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zum Betrieb der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“ im Gebäude 830 zur Behandlung von Abgasströmen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen der Umicore AG & Co. KG.

Die Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) umfasst die zwei Betriebseinheiten Verbrennung (BE1) und Rauchgasreinigung (BE2).

Die Anlage fällt unter Ziffer 10.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bis zum Wirksamwerden dieser Genehmigung nach § 4 BImSchG wird die schon bestehende „Abgasverbrennungsanlage AVA“ genehmigungsrechtlich mit den geltenden Genehmigungsbescheiden als Anlagenteil der Anlagen OEP2 und FKA3 weiterbetrieben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die gereinigte Abluft aus der „Abgasverbrennungsanlage AVA“, Gebäude 830 wird über den bestehenden Kamin, Emissionsquelle E31 in die Atmosphäre abgeleitet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“ ist das BVT-Merkblatt „Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der Chemischen Industrie“ maßgeblich.

III.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 1.09.2017, eingegangen am 25.09.2017
2. Nachlieferung vom 5.02.2018, eingegangen am 8.02.2018 und
Nachlieferung vom 2.07.2018, eingegangen am 4.07.2018

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	
Formular 1/1.....	6
Formular 1/2.....	1
Formular 1/1.4.....	1
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	3
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte.....	13
Lageplan PCW_Anlage AVA Gebäude 830 (90D-3451_901026/0).....	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	2
Formular 6/3.....	2
Betriebsbeschreibung.....	5
R+I-Fließbild (94B-3451-2104_25046, TA 21_OEP2 Anlage, 04 AVA).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-2104_25061, TA 21_OEP2 Anlage, 04 AVA/Abgasverbr.).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-0002_804/c, Ebene 0002).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-1012_804/c, Ebene 1012).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-2022_804/c, Ebene 2022).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-3032_804/c, Ebene 3032).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-4042_804/c, Ebene 4042).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-5052_804/c, Ebene 5052).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1607-9052_804/c, Ebene 9052).....	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Formular 7/1.....	1

Formular 7/2.....	1
Formular 7/3.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	1
Formular 7/6.....	3
8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	6
Formular 8/1.....	2
Formular 8/2 (ARE NR. 1, Brennkammer).....	2
Formular 8/2 (ARE NR. 2, Rauchgaswäsche).....	2
Formular 8/2 (ARE NR. 3, NOx-Absorber).....	2
Lageplan-Gebäudehöhen / Emissionsquellen (90G-3451_AVA).....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	1
Formular 9/1.....	1
Formular 9/2.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	2
Formular 10.....	9
Prüfbericht 17-5531 (UEG GmbH vom 11.12.2017.....	2
Kanalplanausschnitt (AVA, Gebäude 830).....	1
11. Abfallentsorgung.....	1
12. Abwärmennutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
Gutachten Nr. T291 (TÜV Hessen vom 30.01.2018.....	2
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	17
Formular 14/1.....	1
Formular 14/3.....	2
Sicherheitsbetrachtung Umicore.....	59
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	3
Formular 15/1.....	3
Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1

16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	1
Formular 16/1.1.....	1
Formular 16/1.2.....	1
Formular 16/1.3.....	1
Formular 16/1.4.....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	4
Formular 17/1.....	2
Anlagenabgrenzung.....	1
Löschwasserrückhaltekonzept.....	3
18. Bauvorlagen, Baubeschreibung	
Erläuterungen.....	1
Auszug Bauantrag.....	9
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Erläuterungen.....	1
Formular 20/2.....	5
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	2
Formular 22/1.....	1

V.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1 Allgemeines

- 1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.5 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.6 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“ sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz -Chemie Ost, Strahlenschutz - folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:
 - Der Termin der Inbetriebnahme.
 - Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind bis spätestens zum 5.12.2020 Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die im Lande Hessen gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z. B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.3 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.

- 2.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 2.5 Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.7 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.
Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259, siehe unter http://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Musterrmessplan.pdf) zu erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.
- 2.9 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel-Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen, sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.10 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.11 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.12 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur,

Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

- 2.13 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.17 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

3 Luftreinhaltung

Für die Emissionsquelle E31 (Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497850 m, Hochwert: 5554206 m) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- 3.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen gemäß Nr. 5.2.1 TA Luft dürfen

die Massenkonzentration **20 mg/m³**

nicht überschreiten.

- 3.2 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen staubförmiger anorganischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Werte für die Massenkonzentration nicht überschreiten; davon abweichend gelten für Stoffe der Klasse I die Anforderungen jeweils für den Einzelstoff:

Stoffe der Klasse I **0,05 mg/m³**

Stoffe der Klasse II **0,5 mg/m³**

Stoffe der Klasse III **1 mg/m³**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen unbeschadet des Absatzes 1 beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

- 3.3 Die im Abgas enthaltenen Emissionen gasförmiger anorganischer Stoffe gem. Nr. 5.2.4 TA Luft dürfen je Stoff folgende Werte für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I	0,5 mg/m³
Stoffe der Klasse II	3 mg/m³
Stoffe der Klasse III	30 mg/m³
Stoffe der Klasse IV	0,35 g/m³

Im Abgas der thermischen Nachverbrennungseinrichtung dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten; gleichzeitig dürfen die Emissionen an Kohlenmonoxid die Massenkonzentration 0,10 g/m³ nicht überschreiten.

Soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase nicht geringe Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen enthalten, gilt der Grenzwert der Klasse IV mit der Maßgabe, dass der Zusatzbeitrag der thermischen Nachverbrennungseinrichtung nicht größer als 0,10 g/m³ sein darf.

- 3.4 Organische Stoffe im Abgas gem. Nr. 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen folgenden Wert für die Massenkonzentration, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff	50 mg/m³
--------------------------	----------------------------

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II eingeteilten organischen Stoffe, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I	20 mg/m³
Stoffe der Klasse II	0,10 g/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich beim Zusammentreffen von Stoffen der Klasse I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Die Einstufung der organischen Stoffe im Abgas ist entsprechend der Vorgaben der Nr. 5.2.5 TA Luft vorzunehmen.

- 3.5 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I	0,05 mg/m³
Stoffe der Klasse II	0,5 mg/m³
Stoffe der Klasse III	1 mg/m³
Stoffe der Klasse IV	35 mg/m³

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II sowie beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und III, der Klassen II und III oder der Klassen I bis III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

Die nicht namentlich in Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft aufgeführten krebserzeugenden Stoffe sind den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen; dabei ist eine Bewertung der Wirkungsstärke auf der Grundlage des kalkulatorischen Risikos, z.B. nach dem Unit-Risk-Verfahren, vorzunehmen.

- 3.6 Der Betreiber der Anlage hat organisatorisch sicherzustellen, dass geplante emissionsrelevante Änderungen in den angeschlossenen Betriebseinheiten rechtzeitig vor der Umsetzung zu melden sind.
Der Nachweis ist schriftlich zu führen.
- 3.7 Der Betreiber der Anlage hat sicherzustellen, dass die angeschlossenen Betriebseinheiten bei einem Ausfall bzw. bei einer für das Emissionsverhalten der Anlage relevanten Störung oder Wartung unverzüglich informiert werden.
Der Nachweis ist schriftlich zu führen.
- 3.8 Der Betreiber der Anlage hat die angeschlossenen Betriebseinheiten anzuweisen, dass Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, nicht begonnen werden dürfen, wenn die dafür notwendigen Abgasreinigungseinrichtungen der „Abgasverbrennungsanlage AVA“ gestört oder nicht verfügbar sind. Ferner sind die angeschlossenen Betriebseinheiten bei einem Ausfall oder einer emissionsrelevanten Störung einer oder mehrerer Abgasreinigungseinrichtungen der „Abgasverbrennungsanlage AVA“ während des Betriebes zu verpflichten, die zugehörigen Prozesse unter Beachtung sonstiger Vorschriften so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen.
Der Nachweis ist schriftlich zu führen.

- 3.9 Die zuständige Überwachungsbehörde ist über relevante Störungen der Abgasreinigungseinrichtungen (einmalige emissionsrelevante Ausfallzeiten von > 2 h bzw. jährliche emissionsrelevante Ausfallzeiten von > 8 h/a) zu informieren.
- 3.10 Die abgasverursachenden Prozesse der angeschlossenen Betriebseinheiten sind bezüglich ihres Anteils an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen zu bewerten. Sofern die Prüfung ergibt, dass der Gehalt im Rohgasteilstrom die Massenkonzentration $0,35 \text{ g/m}^3$ überschreiten kann, ist die zusätzliche DeNOX-Einrichtung einzusetzen.
Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 3.11 Vor der Umsetzung einer emissionsrelevanten Änderung in einer oder mehreren der angeschlossenen Betriebseinheiten ist eine Revision der Einleitung von Stickstoffverbindungen gem. Punkt V. 3.10 vorzunehmen.
Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 3.12 Vor der Umsetzung einer emissionsrelevanten Änderung in einer oder mehreren der angeschlossenen Betriebseinheiten sind ungeachtet der Messauflage Punkt V. 2 zusätzliche Messungen der relevanten Komponenten zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gem. Punkt V. 3.1 bis Punkt V.3.5 vorzunehmen.
Die Behörde kann im Einzelfall zulassen, dass keine zusätzlichen Messungen notwendig sind.
- 3.13 Vor der Umsetzung einer emissionsrelevanten Änderung in einer oder mehreren der angeschlossenen Betriebseinheiten ist zu prüfen, ob die Kapazitäten der Brennkammer, der Rauchgaswäsche sowie des NO_x-Absorbers ausreichend bemessen sind (d.h. maximaler gesamter Abgasvolumenstrom < Auslegungsvolumenstrom und max. Heizleistung < Auslegungs-Heizleistung).
Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.
- 3.14 Sofern die Prüfung gem. Punkt V. 3.13 ergibt, dass aufgrund der Änderung die Kapazität einer oder mehrerer Komponenten überschritten werden kann, ist die zuständige Überwachungsbehörde zu informieren. Die Änderung darf in diesem Fall nur erfolgen, wenn sichergestellt wird, dass im Betrieb keine unzulässige Überlastung der Abgasreinigungseinrichtungen auftreten kann.

4 Sicherheitstechnik

- 4.1 Die explosionstechnische Absicherung der Anlage bezüglich der Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen ist gem. TRGS 725 vorzunehmen.
- 4.2 Vor der Umsetzung einer emissionsrelevanten Änderung in einer oder mehreren angeschlossenen Betriebseinheiten ist eine Revision der explosionstechnischen Absicherung

der Anlage gem. Punkt V. 4.1 vorzunehmen.
Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

- 4.3 Die Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes sind gem. der TRBS 2152 Teil 4 auszuführen.
- 4.4 Vor der Umsetzung einer emissionsrelevanten Änderung in einer oder mehreren angeschlossenen Betriebseinheiten ist eine Revision des konstruktiven Explosionsschutzes gem. Punkt V. 4.3 vorzunehmen.
Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren.

5 Lärm- und Lichtemissionen

- 5.1 Die in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH mit der Gutachten Nr. T291 vom 30.01.2018 zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungsumfang, Nutzungsdauer etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten.
Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.
- 5.2 Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Brenner, Kamin usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 in der Nachbarschaft verursachen.
- 5.3 Auf Verlangen der Überwachungsbehörde (z.B. bei Nachbarschaftsbeschwerden wegen Lärmbelästigung ausgehend von dem Betriebsgelände) ist vom Betreiber die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwertanteile durch Immissionsschallpegelmessungen nachzuweisen. Die Prüfungen sind auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.
- 5.4 Die Lichtenanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

6 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

- 6.1 Für die Anlage ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen, worin die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen sind.

Hierbei ist auch zu ermitteln und festzulegen, welche persönliche Schutzausrüstung den Beschäftigten für welche Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen ist.

- 6.2 Im Rahmen der Unterweisung nach § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit § 12 BetrSichV sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.
Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und zu dokumentieren (§12 BetrSichV).
- 6.3 Es sind für die Anlage Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln (§14 BetrSichV). Es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden.

7 Abwasserbeseitigung

Die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebes Hanau Infrastruktur Service sind einzuhalten.

8 Brandschutz

- 8.1 Für das Gebäude sind angepasste Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu erstellen bzw. anzupassen.
Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.
Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-ROM im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.
Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140µm bis 170µm) mit einer Grammatur von 130g/m² bis 220g/m², zu übergeben.
Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau im Einsatzfall beim Befahren des Geländes zu übergeben.
Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, **Stand Januar 2018**, ist zu beachten.
- 8.2 Die Anlage ist mit einer dauerhaft wirksamen Blitzschutzanlage auszurüsten (§ 13 HBO, 6.2 (17) TRGS 510).

9 Wartung

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

10 Betriebsstilllegung

Die im Kapitel 21 der Antragsunterlagen - Maßnahmen nach der Betriebseinstellung - beschriebenen Schritte sind umzusetzen.

VI.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BlmSchG i. V. m. Nr. 10.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“, Gebäude 830, i. S. d. § 3 Abs. 5 BlmSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV) wird wie folgt abgegrenzt: BE1 - Verbrennung und BE2 - Rauchgasreinigung.

Die „Abgasverbrennungsanlage AVA“ dient als eigenständig betriebene Anlage zur Behandlung von bereits genehmigten Abgasströmen und von zukünftigen Abgasströmen aus weiteren Anlagen der Umicore AG & Co. KG.

Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 1.09.2017 beantragt, die Genehmigung der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“ nach § 4 BlmSchG zu erteilen.

Die Anlage fällt unter Ziffer 10.3.1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV:
Eigenständig betriebene Anlage zur Behandlung der Abgase (Verminderung von Luftschadstoffen) aus nach den Nummern des Anhangs 1 der 4. BlmSchV genehmigungspflichtigen Anlagen, soweit in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BlmSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrates der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Datum vom 5.02.2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 9.03.2018 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 26.03.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 13, S. 421) und im Internet.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 3.04.2018 bis 2.05.2018 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 6. OG, Raum 6.6.12, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main und beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.16 (Stadtplanungsamt/Auslegungsstelle), Hessen Homburg Platz 7, 63452 Hanau gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist innerhalb der Zeit vom 3.04.2018 bis 4.06.2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechni-

scher, sowie wasser-, chemikalien-, bodenschutz - und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

Immissionsschutz

Messungen

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Punkt V. 2.1 bis Punkt V. 2.17 sind Standard-Messauflagen der Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 – 5.3.2.4 der TA Luft.

Messungen sind erst zum 5.12.2020 zu fordern, da die letzten turnusmäßigen Emissionsmessungen der „Abgasverbrennungsanlage AVA“ als Teilanlage der OEP 2 am 5.12.2017 vorgenommen wurden. Im Übrigen sind die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Standard-Messauflagen der Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 – 5.3.2.4 der TA Luft. Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit bei der Bestimmung von Luftverunreinigungen und bilden den Stand der Technik ab.

Luftreinhaltung

Die in den Nebenbestimmungen Punkt V. 3.1 bis Punkt V.3.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte entsprechen den vom Betreiber beantragten mit folgenden Abweichungen:

- In der Nebenbestimmung Punkt V. 3.3 wurde eine konkrete Regelung getroffen für den Fall, dass die der „Abgasverbrennungsanlage AVA“ zugeleiteten Abgasströme nicht geringe Mengen an Stickstoffverbindungen enthalten. Der Betreiber hatte hierfür keinen konkreten Vorschlag beschrieben. Festgelegt wurde daher, dass der Zusatzbeitrag der TAR $0,10 \text{ g/m}^3$ nicht überschreiten darf. Dies stellt einen akzeptablen Kompromiss zwischen den Betreiberinteressen und der notwendigen Vorsorgepflicht dar.
- In der Nebenbestimmung Punkt V. 3.4 wurde ein zusätzlicher Grenzwert für organisch gebundenen Kohlenstoff der Klassen I und II aufgenommen, da diese Stoffe im Abgas in relevantem Umfang enthalten sein können. Sofern das allgemeine Messergebnis für organisch gebundenen Kohlenstoff den Rückschluss zulässt, dass dieser Grenzwert nicht überschritten werden kann (weil der Messwert für organisch gebundenen Kohlenstoff entsprechend niedrig ist), muss keine separate Analytik der Einzelkomponenten erfolgen.
- Der Dioxin- und Furan-Grenzwert wurde nicht in die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen aufgenommen, weil der Betreiber aufgrund der vergangenen drei Messungen nachweisen konnte, dass das Abgas keine Dioxin- bzw. Furan-Verbindungen im relevanten Umfang enthält. Aufgrund der Veröffentlichung des Umweltbundesamtes „Dioxine und dioxinähnliche PCB in Umwelt und Nahrungsketten“ aus dem Jahr 2007 ist bekannt, dass die städtische Hintergrundbelastung (hier: für Frankfurt Griesheim) etwa bei $0,002 \text{ ng/m}^3$ liegt, mit einer großen zeitlichen Schwankung (z.B. Heizvorgänge im Winter erhöhen die Hintergrundbelastung). Dem gegenüber stehen die Messwerte $0,001 \text{ ng/m}^3$ (2011), $0,01 \text{ ng/m}^3$ (2014) und $0,002 \text{ ng/m}^3$ (2017). Selbst der Wert von 2014 liegt noch um den Faktor 10 unter dem eigentlichen Grenzwert. Daher kann davon ausgegangen werden, dass der Zusatzbeitrag der TAR vernachlässigbar klein ist.

Im Einklang mit Nr. 5.1.2 TA Luft ist der Grenzwert nicht in den Bescheid aufzunehmen, das ist auch deswegen sinnvoll, weil sonst gem. Nr. 5.3.2.1 TA Luft Messungen gefordert werden müssten. Das Vorgehen steht auch im Einklang mit dem BVT-Merkblatt zu Abwasser- und Abgasbehandlung/ -management in der chemischen Industrie, demzufolge Dioxine bei der Abgasverbrennung in der Regel kein Thema sind (4.3.2, Unterpunkt VOC).

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 3.6 bis V.3.8 regeln wichtige Pflichten für den Betreiber der „Abgasverbrennungsanlage AVA“ und die Betreiber der angeschlossenen Betriebseinheiten untereinander. Dazu gehört die gegenseitige Informationspflicht bei Änderungen und Störungen sowie der Absicherung, dass keine unzulässigen Emissionen nach einer Störung der Anlage auftreten können. Die Nebenbestimmung ist insbesondere deshalb relevant, weil auch nicht der Umicore angehörige Betriebseinheiten an die Anlage angeschlossen werden könnten.

Der Nachweis muss nachvollziehbar geführt werden, z.B. in Form eines Vertrags.

Die Informationspflicht durch die Nebenbestimmung Punkt V. 3.9 soll der Behörde die Möglichkeit geben, Immissionschutzprobleme rechtzeitig zu erkennen, um notfalls erforderliche Maßnahmen einleiten zu können.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.10 regelt den verbindlichen Einsatz der DeNOX-Einrichtung. Diese ist als Abgasreinigungseinrichtung zu betreiben, wenn sonst durch einen Rohgasstrom der Grenzwert der Nummer 5.2.4 Klasse IV der TA Luft überschritten werden würde. Der Rohgasstrom wird herangezogen, weil im Mischabgas eine Verdünnung der Emission stattfindet, die gem. Nr. 5.1.2 TA Luft unberücksichtigt bleiben muss.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 3.11 bis Punkt V. 3.14 beinhalten notwendige Prüfungen, bevor emissionsrelevante Änderungen im eingeleiteten Rohgas vorgenommen werden dürfen. Die Auflagen werden getroffen, da später nur eine Änderungsgenehmigung oder Anzeige für die angeschlossenen Betriebseinheiten, nicht aber für die „Abgasverbrennungsanlage AVA“ selbst erfolgen soll. Dies ist aber nur dann möglich, wenn trotz der Änderungen die Pflichten des § 5 BImSchG sicher erfüllt werden.

Sicherheitstechnik

Die Anlage ist Teil eines Betriebsbereichs der oberen Klasse. Die Nebenbestimmungen Punkt V. 4.1 bis Punkt V. 4.4 dienen der Erfüllung der Betreiberpflichten der §§ 3-6 der Störfall-Verordnung.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 4.2 und Punkt V. 4.4 sollen dabei sicherstellen, dass auch nach einer Änderung in den angeschlossenen Betriebseinheiten diese Pflichten noch erfüllt werden, da später nur eine Änderungsgenehmigung oder Anzeige für die angeschlossenen Betriebseinheiten, nicht aber für die „Abgasverbrennungsanlage AVA“ selbst erfolgen soll. Sicherheitsrelevant für die „Abgasverbrennungsanlage AVA“ kann eine Änderung der angeschlossenen Betriebseinheiten nur dann sein, wenn es Auswirkungen auf das Rohgas gibt, d.h. wenn sich dieses nach der Menge, Art oder Zusammensetzung ändert. Daher wurde als Fixpunkt für eine durchzuführende Überprüfung eine emissionsrelevante Änderung in den

angeschlossenen Betriebseinheiten festgelegt. Die Formulierung ist weit gefasst, da auch positive Auswirkungen auf das Emissionsverhalten sicherheitsrelevant sein können.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Lärm- und Lichtemissionen

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich der Schall- und Lichtimmissionen hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch die Abgasverbrennungsanlage unter den in der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH (Gutachten Nr. T291 vom 30.01.2018) zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) während des Betriebes der Gesamtanlage um mehr als 10 dB(A) unterschritten werden und damit unter der Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zu erwarten ist.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Überwachungsauftrag nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

Gefahren

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

Brandschutz

Durch die Nebenbestimmungen Punkt V. 8.2 soll die Anlage vor Blitzschlag wirksam geschützt werden. Bedingt durch die Höhe des Kamins kann Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen.

Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Relevant gefährliche Stoffe sind gefährliche Stoffe, die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und die ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Die Prüfung der Relevanz konzentriert sich zum einen auf die grundsätzliche Fähigkeit einer Substanz, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen zu können und zum zweiten auf die Menge.

Relevant können nur solche gefährlichen Stoffe sein, die in der Lage sind, eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers hervorzurufen. Hieran fehlt es bei gefährlichen Stoffen, die ausschließlich die Luft verunreinigen.

Bei der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“, Gebäude 830 ist deshalb in der Auflistung der für die Erstellung eines AZB relevanten gefährlichen Stoffe im Formular 22/1 einzig Natronlauge als Stoff nach CLP-VO angegeben, der zudem noch als wassergefährdend eingestuft ist. Der maximale Hold-up für Natronlauge im bestimmungsgemäßen Betrieb in der Betriebseinheit BE 2 beträgt 2.000 L. In der eingesetzten Konzentration von 20 Gew.-% ist Natronlauge als schwach wassergefährdender Stoff in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft.

Stoffe, die nur in Kleinstmengen in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht zu Boden- und Grundwasserverschmutzungen führen können.

Ab welcher Mengenschwelle ein Stoff das Kriterium der Relevanz im Sinne von § 3 Abs. 10 BImSchG erfüllt, ist abhängig von den Eigenschaften des Stoffes, insbesondere seiner Gefährlichkeit für menschliche Gesundheit und die Umwelt.

Zur Bestimmung der Mengenrelevanz kann das Konzept der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Ad-hoc Arbeitsgemeinschaft der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) verwendet werden.

Bei der Prüfung der Mengenrelevanz sind Abstufungen bezogen auf die WGK vorzunehmen, d.h. je höher die WGK eines Stoffes, desto geringer ist die relevante Menge, die einen AZB auslöst. Die in Anhang 3 (Entscheidungshilfe Relevanzprüfung) aufgeführten Schwellenwerte können als Anhaltspunkte herangezogen werden.

Relevant ist demnach ein Stoff, wenn seine Merkmale einer WGK zugeordnet sind und wenn der für diese WGK maßgebende Durchsatz oder die maßgebende Lagerkapazität überschritten wird.

In der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“, Gebäude 830 wird Natronlauge in folgenden Anlagenteilen und jeweiligen Mengen verwendet:

- NaOH-Waschkolonne: 1.700 L
- NaOH-Tank: 2.000 L
- Durchsatz Abfüllanlage NaOH: < 1.000 L

Alle Anlagenteile in denen mit Natronlauge umgegangen wird, sind oberirdisch und befinden sich in nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) abgesicherten Bereichen.

Gemäß Anhang 3 der o.g. „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ ist die Möglichkeit der Verschmutzung in Bereichen von oberirdischen AwSV-Anlagen durch relevant gefährliche Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 erst ab einer Mengenschwelle von > 10.000 L gegeben.

Diese Mengenschwelle wird in der Anlage „Abgasverbrennungsanlage AVA“, Gebäude 830 deutlich unterschritten.

Von der im Grundsatz erforderlichen Erstellung eines AZB kann aufgrund der Mengenrelevanz von gefährlichen Stoffen in den entsprechenden Teilbereichen des Anlagengrundstückes abgesehen werden (§ 3 Abs. 10 BImSchG und § 4a Abs. 4 Satz 4 der 9. BImSchV).

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jörg Walther

Anlage: - Hinweise

Hinweise

Hinweis zum Wasserrecht

Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen obliegt aufgrund der Gefährdungstufe der Anlage der Eigenverantwortung des Betreibers.

Hinweis zum Immissionsschutz hinsichtlich Lärm- und Lichtemissionen

Im Einwirkungsbereich der Abgasverbrennungsanlage sind nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) die in Tabelle 1 der schalltechnischen Untersuchung der TÜV Hessen GmbH mit der Gutachten Nr. T291 vom 30.01.2018 genannten Geräuschemissionswerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden gewerblichen Anlagen und Betriebe zulässig.

Hinweise zum Brandschutz

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

- Ende der Hinweise -